

**Fachspezifische Zulassungsordnung für
die gemeinsamen Masterstudiengänge
„European Film Business and Law
(LL.M.)“ und „European Film Business and
Law (MBA)“ an der Universität Potsdam
und an der Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF**

Vom 26. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF haben gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]) nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 20. Oktober 2014, geändert durch Satzung vom 17.12.2018 (AmBek. Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF Nr. 25/2019 vom 22. März 2019) am 26. Januar 2022 und am 17. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit und Übertragung von Aufgaben im Verfahren
§ 3	Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (LLM)“
§ 4	Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“
§ 5	Bewerbungsfristen und -unterlagen
§ 6	Zulassungsverfahren
§ 7	Auswahlverfahren
§ 8	Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester
§ 10	Inkrafttreten
	Anhang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LLM)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

§ 2 Zuständigkeit und Übertragung von Aufgaben im Verfahren

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei dieser Entscheidung sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses abstimmungsbe-rechtigt, die mindestens die in dem jeweiligen Masterstudiengang zu erwerbende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 4 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ gilt entsprechend.

(2) Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (LLM)“

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ sind:

a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches juristisches Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit einem Bachelorabschluss (LL.B.) mit mindestens 180 Leistungspunkten oder einem Staatsexamen bzw. der ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder

b) ein wirtschaftswissenschaftliches Ein-Fach-Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten mit einem Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder

¹Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. März 2022. Genehmigt durch die Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF am 23. Februar 2022.

c) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Zwei-Fach-Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit mindestens 180 Leistungspunkten mit einem Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder

d) ein nach den Buchstaben a) bis c) vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b) und c) kann nur zugelassen werden, wer juristische Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist oder über einschlägige Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr verfügt.

(3) Darüber hinaus ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich.

(4) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen:

- Zertifikat UNICert© III oder IV,
- TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 95 Punkten,
- Cambridge English C1 Advanced (CAE) mit mindestens 180 Punkten,
- IELTS „Academic“ mit mindestens 7 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurde,
- Pearson Test of English - PTE Academic mit mindestens 76 Punkten,
- Cambridge English C2 Proficiency (CPE).

(5) Weitere als gleichwertig anerkannte Zertifikate oder Zeugnisse werden nach Beschluss der Kommission für Lehre und Studium (LSK) der Universität Potsdam vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam und der Filmuniversität veröffentlicht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigefügtes Zertifikat oder Zeugnis den benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(7) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht erforderlich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „European Film Business and Law (MBA)“ ist:

a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 180 Leistungspunkten oder

b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden und der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit.

(2) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen:

- Zertifikat UNICert© III oder IV,
- TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 95 Punkten,
- Cambridge English C1 Advanced (CAE) mit mindestens 180 Punkten,
- IELTS „Academic“ mit mindestens 7 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurde,
- Pearson Test of English - PTE Academic mit mindestens 76 Punkten,
- Cambridge English C2 Proficiency (CPE).

(3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigefügtes Zertifikat oder Zeugnis den benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(4) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht erforderlich.

§ 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LLM)“ und „European Film Business and Law

(MBA)“ ist für das erste Fachsemester zum Wintersemester möglich. Für höhere Fachsemester ist die Bewerbung zu jedem Semester möglich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Juli des entsprechenden Jahres. Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LLM)“ und „European Film Business and Law (MBA)“, das auf der Homepage der genannten Studiengänge abrufbar ist, inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig an die Universität Potsdam c/o Erich Pommer Institut gGmbH bzw. Filmuniversität c/o Erich Pommer Institut gGmbH elektronisch übermittelt werden. Maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs, nicht das Absendedatum. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber haben im Bewerbungsformular entweder den Masterstudiengang „European Film Business and Law (LL.M.) oder den Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA) durch Erklärung zu wählen.

(4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular gemäß Abs. 2,

b) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums, Transcript of Records oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten,

c) eine Kopie des Diploma Supplements oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam oder der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen Leistungspunkte erworben wurden.

d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 4 Abs. 1 inklusive Angaben über Dauer und Einschlägigkeit,

e) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 2,

(5) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in Abs. 4 benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen: Nachweise von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden,

6) Bei Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 erfüllt.

(2) Soweit für die Studiengänge eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, bedingt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 oder § 4 keinen Anspruch auf Zulassung.

(3) Wenn für den Studiengang eine Mindestzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Bedingung für die Durchführung festgelegt wurde und diese bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist nicht erreicht wurde, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem EPI entscheiden, die Studiengänge nicht durchzuführen. In diesem Fall gelten die im Wege der eingegangenen Bewerbungen gestellten Anträge auf Zulassung als nicht unternommen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend informiert. Die Festlegung der Mindestzahl sowie das maßgebliche Datum sind auf der Homepage des Studienganges bekanntzugeben.

(4) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss anstreben, auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of Records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweili-

gen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt. Bei Studierenden mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung gem. § 5 Abs. 1 DRiG darf nur noch die mündliche Prüfung (der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der universitären Schwerpunktbereichsprüfung) ausstehen. Fehlt der Nachweis der in Satz 2 oder Satz 3 geregelten Leistungen innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid.“

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den die Studiengänge tragenden Einrichtungen geregelt. Die jeweils gültige Anzahl der Plätze wird auf der Homepage der Studiengänge bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Zulassungsverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 erfüllen, die Menge der verfügbaren Plätze nach Abs. 1, wird für die Vergabe eine Auswahlverfahren gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Abs. 2 und 3. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Bei der Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben:

a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – bis 40 Punkte

b) Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/ Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden – bis 40 Punkte

c) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden –

bis 20 Punkte. Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(4) Die Punktwerte zu den Kriterien in Abs. 3 sind im Einzelnen im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 7 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die nach § 3 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam festgelegten Frist bei der für die Immatrikulation zuständigen Stelle immatrikulieren.

(4) Die nach § 4 zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen müssen sich innerhalb der für die Filmuniversität festgelegten Frist bei der für die Immatrikulation zuständigen Stelle immatrikulieren.

(5) Wird die Immatrikulation nach Abs. 3 bzw. 4 nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(6) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind, alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt

sind oder wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester an der Universität Potsdam gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme des § 7.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss voraus. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam gilt entsprechend.

(3) Bewerbungen für ein höheres Fachsemester sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Rahmenordnung für den Zugang und die Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam und der Filmuniversität in Kraft. Maßgeblich ist der Tag nach der jeweils letzten Veröffentlichung.

Anhang

Die einzelnen Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 7 Abs. 3 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 7 Abs. 3 a):

a) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse mit Ausnahme erstes juristisches Staatsexamen/ erste juristische Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz – DRiG):

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	40
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	36
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	32
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	28
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	24
Durchschnittsnote 2,8 – 3,0	20
Durchschnittsnote 3,1 – 3,3	16
Durchschnittsnote 3,4 – 3,7	12
Durchschnittsnote 3,8 – 4,0	8

b) erstes juristisches Staatsexamen/erste juristische Prüfung (§5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz – DRiG):

Gesamtergebnis Staatsexamen bzw. erste juristische Prüfung	Punkte
18 bis 14 Punkte	40
13 und 12 Punkte	36
11 und 10 Punkte	32
9 Punkte	28
8 Punkte	24
7 Punkte	20
6 Punkte	16
5 Punkte	12
4 Punkte	8

2. Auswahlkriterium Berufserfahrung gemäß § 7 Abs. 3 b):

Einschlägige Berufserfahrung	Punkte
Mehr als 9 Jahre	40
8 Jahre	34
5 Jahre	28
4 Jahre	22
3 Jahre	16
2 Jahre	10
1 Jahr	4
Unter 1 Jahr	0

3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 7 Abs. 3 c):

Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0